jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/13 2005/01/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §89 Abs2;
ZustG §9 Abs1;
ZustG §9 Abs3;

Rechtssatz

Die Mitteilung der Dienstaufsichtsbehörde im Sinn des§ 89 Abs. 2 SPG ist dem ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers zuzustellen. Die Übermittlung dieser Mitteilung an den Beschwerdeführer persönlich entfaltete keine Rechtswirkungen (Hinweis E 22. April 1998, 97/01/0630).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005010055.X06

Im RIS seit

12.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at